

Antrag

der Abg. Gerhard Weimer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Finanzministeriums

Prüfungsvergütungen für nichtprofessorale wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschulen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. bei der gegenwärtigen Bund/Länder-Abstimmung über Prüfungsvergütungen darauf hinzuwirken, daß in allen Fällen, in denen trotz allgemeiner Zuordnung der Prüfungstätigkeit zum Hauptamt die Gewährung einer Prüfungsvergütung unumgänglich erscheint, auch nichtprofessorale wissenschaftliche Mitarbeiter für ihre Mitwirkung an Prüfungen (Vordiplomklausuren, Diplomklausuren, mündliche Prüfungen, Magisterarbeiten, Diplomarbeiten) in gleichem Umfang Prüfungsvergütungen erhalten wie Professoren;
2. darauf hinzuwirken, daß der Sockelbetrag für nichtprofessorale wissenschaftliche Mitarbeiter erheblich niedriger angesetzt wird als für Professoren;
3. für den Fall, daß das bereits seit mehreren Jahren anhängige Bund/Länder-Abstimmungsverfahren über Prüfungsvergütungen nicht bis Mitte 1990 abgeschlossen werden kann, die Einbeziehung der nichtprofessoralen wissenschaftlichen Mitarbeiter in die Prüfungsvergütung vorab, unabhängig von der Mitwirkung der anderen Länder, zu regeln.

23. 11. 89

Weimer, Mogg, Reinelt, Brigitte Unger-Soyka,
Dr. Weingärtner, Brigitte Wimmer SPD

Begründung

Es kann nicht länger hingenommen werden, daß wissenschaftliche Mitarbeiter und Privatdozenten für gleiche Leistungen an Mitwirkungen an Prüfungen keine Prüfungsgebühren erhalten, während Professoren als Besserverdienende

derartige Leistungen erhalten. Eine derartige Diskriminierung der wissenschaftlichen Mitarbeit trägt neben einer Anzahl anderer Faktoren dazu bei, daß die wissenschaftliche Laufbahn immer unattraktiver wird. Die dadurch entstehende Qualifizierungslücke steht im Gegensatz zu der angesichts der altersmäßigen Zusammensetzung des Lehrkörpers der Hochschulen an sich anzustrebenden Qualifizierungsbrücke.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 14. Februar 1990 Nr. P 5205 – 22/89 nimmt das Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Derzeit erhalten lediglich Professoren an Universitäten aufgrund von übergangsweise weitergeltenden Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes 1975 (vgl. Artikel VI § 4 des Landesbesoldungsanpassungsgesetzes vom 3. April 1979, GBl. S. 134) Prüfungsvergütungen für die Mitwirkung im Hauptamt an Hochschulprüfungen.

Nichtprofessoralen wissenschaftlichen Mitarbeitern dieser Hochschulen im Beamtenverhältnis steht derzeit, wie auch den Professoren und sonstigen beamteten Lehrkräften an Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen, für die Tätigkeit als hauptamtliche Prüfer bei Hochschulprüfungen keine Prüfungsvergütung zu.

Neuregelungen zu Prüfungsvergütungen für die Prüfungstätigkeit der Beamten im Hauptamt bei Hochschulprüfungen (z. B. Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises) sind nur in einer Rechtsverordnung der Landesregierung nach Vorbemerkung Nr. 4 Abs. 4 zur Bundesbesoldungsordnung C möglich. Die Landesregierung ist aufgrund der Vorbemerkung Nr. 31 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B ermächtigt, in diese Rechtsverordnung auch Regelungen über Prüfungsvergütungen für beamtete wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter (z. B. Akademische Räte) zur Abgeltung hauptamtlicher Prüfungstätigkeiten bei Hochschulprüfungen aufzunehmen.

Von der Ermächtigung zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung hat die Landesregierung bisher keinen Gebrauch gemacht. Sie möchte zunächst mindestens den Abschluß der Bund/Länder-Abstimmung über einheitliche Grundsätze für die Gewährung von Prüfungsvergütungen nach Besoldungsrecht abwarten. Sie wird sich im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten dafür einsetzen, daß die Bund/Länder-Abstimmung bald abgeschlossen wird.

Der Arbeitskreis der Länder für Besoldungsfragen hat Grundsätze zur Gewährung von Prüfungsvergütungen aus Anlaß der beabsichtigten Bund/Länder-Abstimmung über Prüfungsvergütungen erstellt. In diesem Verfahren hat sich eine eindeutige Mehrheit der Länder aus finanzpolitischen Gründen dafür ausgesprochen, daß die betreffenden Prüfungsvergütungen nur an Beamte mit Besoldung aus C-Besoldungsgruppen (Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure) gezahlt werden sollen. Mit dieser Vorlage wird sich in absehbarer Zeit die Finanzministerkonferenz befassen; der Zeitpunkt steht derzeit noch nicht fest. Die Landesregierung möchte vor Einleitung eventuell weiterer Initiativen zunächst das Ergebnis der Erörterung in der Finanzministerkonferenz abwarten. Die Bedeutung des Ergebnisses dieser Erörterung vor konkreten Überlegungen zu Initiativen im Land zeigt sich auch darin, daß eine Ausdehnung der Regelungen für Prüfungsvergütungen auf weitere Personengruppen ohnehin nur dann realisiert werden könnte, wenn die Bundesregierung und die Regierungen der anderen Länder solchen Verbesserungen im Verfahren nach der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen des Bundes und der Länder vom 1. Juli 1977 nicht in relevanter Zahl widersprechen. Nach dieser Erklärung haben sich die Bundesregierung und die Landesregierungen seinerzeit verpflichtet, kostenwirksame strukturelle Maßnahmen auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts untereinander

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

abzustimmen. Maßnahmen dieser Art sind nach dem Abkommen nicht zulässig, wenn die Bundesregierung und mindestens zwei Landesregierungen oder allein die Mehrheit der Landesregierungen den vorgesehenen Regelungen nicht zustimmen.

Bei Zustandekommen einer entsprechenden Verordnung für den Beamtenbereich wird das Finanzministerium bei der Tarifgemeinschaft deutscher Länder um eine Ermächtigung nachsuchen, den Angestelltenbereich gleichbehandeln zu dürfen.

Zu 2.:

Ein unterschiedlicher Sockelbetrag erscheint allenfalls dann gerechtfertigt, wenn bei status- und hochschulrechtlich verschiedenen Beamtengruppen für gleiche Prüfungsleistungen abweichende Prüfungsvergütungssätze festgesetzt würden.

Zu 3.:

Eine Vorabregelung vor Abschluß der Bund/Länder-Abstimmung hält die Landesregierung für nicht realisierbar. Die erforderliche Rechtsverordnung der Landesregierung dürfte nicht die nach der obengenannten Gemeinsamen Erklärung vom 1. Juli 1977 erforderliche Zustimmung der Bundesregierung und der Regierungen der anderen Länder erhalten, weil dadurch das Bund/Länder-Abstimmungsverfahren präjudiziert würde. Die Landesregierung wäre dann nach diesem Abkommen gehindert, eine solche Vorabregelung zu treffen.

Dr. Palm

Finanzminister